Zeugniserläuterung (*)

Deutschland

1. Bezeichnung des Zeugnisses (DE)

Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Steinmetz und Steinbildhauer und Steinmetzin und Steinbildhauerin Fachrichtung Steinbildhauerarbeiten

2. Übersetzte Bezeichnung des Zeugnisses (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. Profil der beruflichen Handlungsfähigkeit

- Herstellen und Gestalten von Formen, Modellen, Schriften, Reliefs und Skulpturen
- Instandsetzen und Restaurieren von Bildhauerarbeiten
- Be- und Verarbeiten von Naturwerksteinen, künstlichen Steinen und Platten
- Herstellen von Bauteilen aus Naturwerksteinen und künstlichen Steinen
- Verlegen von Platten und Fliesen
- Versetzen von Werkstücken
- Herstellen von Profilen
- Herstellen von eingesetzten Flächen und Einlegearbeiten
- Verlegen von Bodenbelägen und Versetzen von Treppen
- Versetzen von Bauteilen und Montieren von Fassaden
- Herstellen, Gestalten und Versetzen von Denkmalen
- Einsetzen von programmierbaren Maschinen
- Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Anlagen
- Be- und Verarbeiten von Metallen, Kunststoffen und Hilfsstoffen
- Selbständiges und kundenorientiertes Durchführen der Arbeiten auf der Grundlage von technischen Unterlagen und von Arbeitsaufträgen allein, im Team und in Kooperation mit anderen Gewerken
- Planen und Koordinieren der Arbeit
- Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen
- Einrichten von Arbeitsplätzen und Aufbauen von Gerüsten
- Ergreifen von Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz
- Prüfen der Arbeiten auf fehlerfreie Ausführung, Dokumentieren der Arbeiten
- Durchführen von Messungen und Dokumentieren der Ergebnisse Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Berechnen der erbrachten Leistung.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Beschäftigung finden Steinmetz und Steinbildhauer und Steinmetzin und Steinbildhauerin vor allem in steinver- und bearbeitenden Betrieben, z. B. in Steinmetzbetrieben.

(*)Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschließungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

5. Amtliche Grundlage des Zeugnisses

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle	**Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist**
Handwerkskammer	Handwerkskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2)	**Bewertungsskala / Bestehensregeln** 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Steinmetz- und Steinbildhauermeister/in, Staatlich Geprüfte/r Techniker/in in einschlägigen Fachrichtungen	**Internationale Abkommen** Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.

Rechtsgrundlage
Verordnung über die Berufsausbildung
zum Steinmetz und Steinbildhauer und zur Steinmetzin und Steinbildhauerin vom 13.04.2018 (BGBl. I S. 447) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 23.02.2018)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Zeugnisses

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:
1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:
Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center
www.europass-info.de